

## Informationen zum Auslandsaufenthalt

### Schulische Rahmenbedingungen

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt während der Schulzeit:

#### 1.) Aufenthalt im gesamten 1. Halbjahr oder 3-4 Monate („Tertialaufenthalt“) innerhalb des 1. Halbjahrs der EF (11)

- Rückkehr (spätestens) in das 2. Halbjahr der EF mit sofortiger Teilnahme an Klausuren
- Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden
- Versetzung erfolgt regulär am Ende der EF

#### 2.) Aufenthalt in der gesamten EF (11) oder im gesamten 2. Halbjahr der EF (11)

##### **Fortsetzung der Schullaufbahn in der Stufe Q1 (12) ohne Versetzung:**

- Voraussetzung: im Versetzungszeugnis der Klasse 10 bzw. im Halbjahreszeugnis der EF (11) im Durchschnitt mind. befriedigende Leistungen + keine nicht ausreichenden Leistungen + in Fächern mit Klausuren höchstens eine ausreichende Leistung
- Entscheidung der Versetzungskonferenz
- ggf. 3-monatige Probezeit in der Q1 (12)
- Nur für Schüler\*innen, die erst nach Klasse 7 ans AMG gekommen sind: Eine in der 8. Klasse begonnene 2. Fremdsprache müsste auch noch in der Q1 (12) belegt werden.
- Die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird auf die **Verweildauer** in der Oberstufe angerechnet.
- Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden

#### 3.) Aufenthalt in der gesamten Q1 (12)

- Das Auslandsjahr wird eingeschoben nach der EF (11).
- Nach Rückkehr Beginn mit Q1 (= de facto: Wiederholung der Stufe 12).
- Die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.

### Verfahren

- ▶ Stellung eines an die Schulleitung adressierten Antrags auf Beurlaubung (bei 3.) „auf Befreiung“) mit Unterschrift, der folgende Informationen enthält:
  - Ort des Aufenthalts
  - Anschrift der Schule
  - Aufenthaltsdauer
  - nur bei 2.): Beantragung einer möglichen Fortsetzung der Schullaufbahn ohne Versetzung
  - Kopie der Teilnahmebestätigung von der Organisation
- ▶ Nach Rückkehr:
  - Nachweis über durchgehende Teilnahme am Unterricht im Ausland von Beginn bis Ende des Aufenthalts
  - Auch bei Rückkehr kurz vor den Ferien: Schulpflicht!

### Latinum

- ▶ Der Erwerb des Latinums ist auch nach Rückkehr bedingt möglich. Allerdings keine Garantie auf Lateinkurs in Q1!
  - Nachbelegung
  - Feststellungsprüfung
  - Persönliche Beratung durch die Lateinlehrer